

3204 E

## **B E S C H L U S S**

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung  
beim Arbeitsgericht Trier

vom 18.06.2021

Frau Richterin Chorus-Neumann wird zum 06.07.2021 ihren Dienst beim Arbeitsgericht Trier mit 50 v. H. ihrer Arbeitskraft wieder aufnehmen. Daher ist eine neue Verteilung der richterlichen Geschäfte erforderlich.

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter wird der Beschluss vom 29.03.2021 mit Wirkung ab dem 06.07.2021 wie folgt geändert:

### **A. Besetzung der Kammern**

#### **I. Kammervorsitzende**

1. Den Vorsitz der 1. Kammer führt Frau Richterin Chorus-Neumann.
2. Den Vorsitz der 2. Kammer führt Frau DirinArbG Lenz.
3. Den Vorsitz der 3. Kammer führt Frau RinArbG Riske.
4. Den Vorsitz der 4. Kammer führt Frau Richterin Etzkorn.
5. Den Vorsitz der 5. Kammer führt Frau Richterin Etzkorn.

## II. Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Die Vorsitzenden der Kammern werden in folgender Reihenfolge vertreten:

- a) Frau DirinArbG Lenz wird vertreten durch Frau RinArbG Riske, Frau Richterin Etzkorn und Frau Richterin Chorus-Neumann.
- b) Frau RinArbG Riske wird vertreten durch Frau DirinArbG Lenz, Frau Richterin Chorus-Neumann und Frau Richterin Etzkorn.
- c) Frau Richterin Chorus-Neumann wird vertreten durch Frau Richterin Etzkorn, Frau DirinArbG Lenz und Frau RinArbG Riske.
- d) Frau Richterin Etzkorn wird vertreten durch Frau Richterin Chorus-Neumann, Frau RinArbG Riske und Frau DirinArbG Lenz.

...

## III. Ehrenamtliche Richter

1. ...

Zu den Sitzungen der 1. Kammer sind die ehrenamtlichen Richter der 2. Kammer Trier heranzuziehen.

## **B. Geschäftsverteilung**

I. An die 1. Kammer abgegeben werden

- die 20 ersten Verfahren (Ca und BV), die ab dem 01.05.2021 bei der 2. Kammer eingehen und nicht zur Zuständigkeit des Gerichtstags Gerolstein gehören,
- die 35 ersten Verfahren (Ca und BV), die ab dem 01.05.2021 bei der 3. Kammer eingehen und
- die 20 ersten Verfahren (Ca und BV), die ab dem 01.05.2021 bei der 4. Kammer eingehen,

soweit sie am 05.07.2021 noch anhängig sind.

Sollte die erforderliche Anzahl bis zum 05.07.2021 nicht erreicht sein, werden die noch fehlenden Verfahren, die ab dem 06.07.2021 nach Maßgabe von II. der jeweiligen Kammer zuzuteilen wären, unmittelbar der 1. Kammer zugeteilt.

Bei der Abgabe der Verfahren ist die Sachzusammenhangsregelung nach B II 5 zu beachten.

II. Die ab dem 06.07.2021 anhängig werdenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

...

In Abweichung von B II 3 wird bei der Zuteilung der ab dem 06.07.2021 anhängig werdenden Verfahren die 1. Kammer bei jedem 2. Durchgang, die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang und die 3. Kammer bei jedem 4. Durchgang übergangen.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Beschlusses vom 29.03.2021.

xxxx

xxxx

Lenz

Riske

Direktorin des Arbeitsgerichts

Richterin am Arbeitsgericht